



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

**Die innere Politik Franz Egons von Fürstenberg,
Fürstbischofs von Paderborn und Hildesheim 1789 bis
1802**

Crone, Walter

Hildesheim, 1914

§. 7. Allgemeine Landesangelegenheiten

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74665](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74665)

tat sich in dieser Beziehung die Dorfschaft Harsum hervor, wo 1792 vollständige Unruhen ausbrachen. Die Regierung legte in die Häuser der Haupträdelsführer fürstliche Soldaten. Die Gemeinde erhob darauf einen Prozeß. Als sich viele Pfarrer an das Generalvikariat wandten mit der Bitte, man möge ihnen das alte Gesangbuch mit seinen alten kernigen Liedern und Melodien lassen, war Franz Egon verständig genug, um den berechtigten Wünschen der Gemeinden durch eine im Jahre 1796 erlassene Entscheidung nachzugeben.¹⁾

§ 7. Allgemeine Landesangelegenheiten.

Im Hochstift Hildesheim blühte der Garnhandel, wohl neben dem Ackerbau die einzigste industrielle Erwerbsquelle. Wegen des Garnhandels und der „Haspelmaße“ war bereits im Jahre 1777 eine Verordnung erlassen, die am 21. September 1786 erneuert worden war. Ungeachtet dieser erneuten Verordnung liefen Klagen über den Hildesheimischen Garnhandel ein, die Veranlassung gaben, daß Franz Egon am 29. Januar 1793 einen Befehl erließ, nach dem die vorhandenen Maße sofort untersucht werden mußten. Am 23. Januar 1800 verfügte Franz Egon, daß der Garnhandel als freier Handel zu betrachten sei, folglich allen Untertanen des Hochstifts die Aufkaufung des Garnes gestattet sei, dagegen dürfe keiner Waren aus seinem Hause umhertragen und dafür Garn eintauschen. Auch war es ihm nicht erlaubt, in seiner Wohnung eine Vertauschung von Waren gegen Garn vorzunehmen.²⁾

Franz Egon bemühte sich ferner, Mittel und Wege zu finden, um Feuersbrünste, durch die Ortschaften in letzter Zeit Schaden erlitten hatten, schnell zu dämpfen. Bereits im Jahre 1775 hatte der Fürstbischof Friedrich Wilhelm eine allgemeine Feuerordnung erlassen. Da sich zu Franz Egons Zeit bei einigen Feuersbrünsten wiederum Unzulänglichkeiten in den Lösungsapparaten gezeigt hatten, ließ Franz Egon durch seine Beamten eine große Untersuchung anstellen. Ferner befahl er allen Beamten, jährlich zu Michaelis einen genauen

¹⁾ Bertram: Bischöfe S. 256. ²⁾ Vgl. Kräß S. 155.

Bericht einzuschicken mit Angabe der noch vorhandenen Wohnhäuser ohne Schornstein.¹⁾ Schon im Jahre 1784 hatte er als Vertreter des Fürstbischofs Friedrich Wilhelm eine Verfügung erlassen, nach der demjenigen, der bei entstehenden Feuersbrünsten mit der brauchbarsten Feuerspritze zuerst zu Hilfe kommen würde, eine Belohnung von 5 Rt. nebst Vergütung desjenigen, was an der Spritze beschädigt würde, zu teil werden sollte. Diejenigen, die sich beim Löschen hervorgetan hätten, sollten nach beigebrachtem glaubhaftem Zeugnis eine Belohnung gereicht werden.²⁾

Zahlreiche Klagen über das Gesinde des Hochstifts Hildesheim wurden dem Fürstbischof eingereicht, schon im Jahre 1765 waren Verordnungen bekannt gemacht, wodurch „das den Dienst verlassende und sich auf eigene Faust hinsetzende Gesinde“ besonderen Abgaben unterworfen wurde. Als sich aber im Hochstift das herrenlose Gesinde derartig vermehrt hatte, daß in manchen Gegenden Mangel an Diensthöten entstanden war, so befahl Franz Egon im Jahre 1798 allen Beamten in den einzelnen Gerichtsbezirken eine Zählung dieses Gesindes vorzunehmen, damit sie zu den nötigen Abgaben herangezogen werden könnten.³⁾ Ferner erließ Franz Egon Ende des Jahres 1800 eine Verordnung, in der er dem in Städten und Dörfern sich aufhaltenden Gesinde nahe legte, sich in den Dienst zu begeben.⁴⁾

Wegen der vielen Bettler waren in früheren Jahren schon Verordnungen erlassen. Da diese Leute sich aber zu Franz Egons Zeit überall im Hochstift zeigten, sah sich der Fürstbischof veranlaßt, am 8. Februar 1802 eine Verordnung wegen Fortschaffung dieser Bettler zu erlassen. Auswärtige Bettler, umherziehende Musikanten und Zigeuner sollten mit Stockschlägen oder Zuchthaus bestraft werden. Reisende, die sich im Hochstift mehrere Tage aufhalten wollten, hatten sich mit glaubhaften Pässen über ihre Person zu versehen und solche den Beamten der Orte, an denen sie sich aufhielten, vorzuzeigen.⁵⁾

¹⁾ G. Ordnungen II S. 241.

²⁾ Ebenda S. 208.

³⁾ Kräg

S. 163.

⁴⁾ Ebenda.

⁵⁾ G. Ordnungen II.

Ebenso wie im Hochstift Paderborn, so fanden auch in Hildesheim die französischen Emigranten eine Zufluchtsstätte. Der Fürstbischof beschenkte sie reichlich. Als aber der Zuzug immer stärker wurde, erließ Franz Egon am 1. Dezember 1794 an sein Generalvikariat die weise Vorschrift, es sollten keine französischen Geistlichen aufgenommen werden, die keine beglaubigten Zeugnisse mit sich führten. Den Aufgenommenen sei ein bestimmter Wohnort anzuweisen, den sie ohne Erlaubnis nicht verlassen dürften. Diejenigen, bei denen man unchristliche Grundsätze oder schlechte Sitten in Erfahrung bringe, sollten sofort des Landes verwiesen werden.¹⁾

Schluß.

Franz Egon hat, wenn wir seine Tätigkeit auf dem Gebiete der inneren Politik noch einmal kurz überschauen, seiner Pflicht, für das Wohl beider Hochstifte zu sorgen, voll und ganz Genüge geleistet. Seine Untertanen vor allem im Hochstift Hildesheim hatten ihn verkannt, und ihr Mißtrauen, das sie ihm teilweise entgegenbrachten, hatte ihm die Regierung nur als eine schwere Last erscheinen lassen. So lag ihm dann auch nichts ferner, als gegen die Wegnahme seines Landes im Jahre 1802 Protest einzulegen. Wohl hatte er auf das Schreiben des Königs von Preußen, das ihm die baldige Säkularisation ankündigte, ihm aber auch eine angemessene Entschädigung in Aussicht stellte, eine ausweichende Antwort gegeben. Seine Erwiderung besagte aber, er werde sich nach Möglichkeit in alle Maßregeln, die der König zur Besitznahme anordnen würde, fügen.²⁾

Wenngleich Franz Egon seit der Säkularisation seiner beiden Hochstifte als Reichsfürst mit den weltlichen Regierungsgeschäften

¹⁾ Bernwardusblatt S. 374. ²⁾ Stufe S. 12, 13.